

Exposé zum Dissertationsvorhaben

**INFORMATIONSPFLICHTEN- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN IM
DATENSCHUTZRECHT**

Verfasser:

Mag. Andreas ZAVADIL

Betreuer:

em. o. Univ. Prof. Dr. Bernhard RASCHAUER

Wien, im November 2018

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften
Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Übersicht

1.	EINLEITUNG UND PROBLEMAUFRISS	1
2.	FORSCHUNGSFRAGEN	3
3.	VORLÄUFIGE GLIEDERUNG.....	5
4.	VORLÄUFIGER ZEITPLAN.....	13
5.	LITERATURAUSZUG	13

1. EINLEITUNG UND PROBLEMAUFRISS

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹ wurde am 4.5.2016 im ABl. Nr. L119 S. 1 kundgemacht, trat am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt seit dem 25.5.2018. Die DS-GVO hebt die bisherige Datenschutzrichtlinie (DS-RL)² auf und bildet die primäre Rechtsquelle für den Umgang mit personenbezogenen Daten in Europa.

Eine grundlegende Zielsetzung der DS-GVO ist es, die schon in der DS-RL gewährleisteten Betroffenenrechte³ zu stärken und zu erweitern („Evolution statt Revolution“).⁴ Dies erhellt bereits aus der Einführung des „One-Stop-Shop“, ein Verfahren, in dessen Rahmen die einzelne Person ihre Betroffenenrechte in ganz Europa kostenfrei ausüben kann. Ferner wurden die Betroffenenrechte um das Recht auf Datenkopie⁵, Einschränkung der Verarbeitung⁶ sowie Datenübertragbarkeit⁷ erweitert.

Die effektive Ausübung der Betroffenenrechte setzt nach dem Verständnis des EuGH jedoch einen gewissen Informationsgrad voraus.⁸ In vielen Fällen besteht nämlich nur die vage Idee bzw. ein Verdacht, dass ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet. Ein blinder Antrag auf Löschung sämtlicher Daten⁹ ist oft nicht zielführend und kann mit Nachteilen verbunden sein. Beantragt man etwa von einer Kreditauskunftei die Löschung sämtlicher Daten, so kann mangels Treffers beim Abruf der betroffenen Person eine negative Bonität ausgewiesen wird. Auch bedeutet die gänzliche Löschung, dass weitere Rechte – wie das erwähnte Recht auf Datenkopie oder Datenübertragbarkeit - nicht mehr in Anspruch genommen werden können, sofern der Datenbestand antragsgemäß gelöscht wird.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

² Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

³ Umgesetzt im DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 83/2013.

⁴ Vgl die Formulierung von *Selmayr/Ehmann* in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung Kommentar (2017) Einführung Rz 60.

⁵ Art. 15 Abs. 3 DS-GVO.

⁶ Art. 18 DS-GVO.

⁷ Art. 20 DS-GVO.

⁸ EuGH 07.05.2009, C-553/07 (*Rijkeboer*) Rz 51.

⁹ Art. 17 DS-GVO („Recht auf Vergessenwerden“).

Um diesen Informationsgrad zu erlangen und um Betroffenenrechte auch zielgerichtet nutzen zu können, sieht die DS-GVO in Art. 12 Abs. 1 umfangreiche Informations- bzw. Mitteilungspflichten vor. Diese lassen sich zum einen in passive Pflichten zusammenfassen, bei denen eine Information grundsätzlich nur auf Antrag des Betroffenen zu erteilen ist. Dazu zählen das Auskunftsrecht, das Recht auf Datenkopie sowie die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten. Zum anderen hat der Verantwortliche gegenüber dem Betroffenen aktive Pflichten, die grundsätzlich unabhängig von einem Antrag zu erfüllen sind. Diese Informationen sind bei der erstmaligen Erhebung von Daten, der Verwendung von Daten, wenn man diese nicht selbst erhoben hat, aber auch im Falle einer Datenpanne („data breach notification“) zu erteilen.¹⁰ Diese Pflichten (aus Sicht der betroffenen Person: Informationsrechte) sind den anderen Betroffenenrechten gewissermaßen vorgelagert und sind Kern des in Art. 5 Abs. 1 lit a DS-GVO normierten Transparenzgrundsatzes.¹¹

Der Verordnungstext lässt jedoch an vielen Stellen Fragen offen. So ist unklar, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe ein Entgelt für die grundsätzlich kostenfrei vorgesehene Auskunft verlangt werden kann,¹² oder ab wann eine Auskunft bzw. Information überhaupt verweigert werden darf. Bloß kryptisch wird bemerkt, dass Informationspflichten die „*Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen sollten*“, was – abgesehen von Extremfällen der schikanösen Rechtsausübung¹³ – wohl zu einer Interessenabwägung im Einzelfall führt.¹⁴

Der unions- oder mitgliedstaatliche Gesetzgeber kann die Informationspflichten unter den Bedingungen von Art. 23 DS-GVO auch beschränken, weshalb die DS-GVO die Betroffenenrechte nicht abschließend regelt. Sofern ein anderer Rechtsakt der Union oder eines Mitgliedstaates besondere Regelungen vorsieht, sind diese grundsätzlich vorrangig anzuwenden („*lex specialis derogat legi generali*“). Zu erwähnen ist an dieser Stelle die Richtlinie für Polizei und Justiz,¹⁵ die dem besonderen Charakter der Strafverfolgung

¹⁰ Vgl zur Differenzierung *Bäcker* in *Kühling/Buchner*, Datenschutz-Grundverordnung Kommentar (2017) Art. 15 Rz 1.

¹¹ So müssen gemäß *leg cit* personenbezogene Daten „[...] in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden“.

¹² Art. 12 Abs. 5 DS-GVO.

¹³ Anstelle vieler grundlegend *Leiter* in *Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger*, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (2017) Art. 12 Rz 7.

¹⁴ Vgl Art. 15 Abs. 4 und ErwG 63 DS-GVO.

¹⁵ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum

Rechnung tragen soll und die weitere Modifikationen hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen vorsieht. Ferner ist auf Art. 95 DS-GVO zu verweisen, der das Verhältnis der Verordnung zur Richtlinie für elektronische Kommunikation regelt.¹⁶

Letztlich kann der offen formulierte Verordnungstext zu einem (zu?) großen Ermessensspielraum der Entscheidungsinstanzen führen, was eine gewisse Rechtsunsicherheit und – bedingt durch nationale Auslegungsunterschiede - Rechtszersplitterung mit sich bringt, was der intendierten Harmonisierungswirkung der Verordnung freilich zuwiderläuft.

2. FORSCHUNGSFRAGEN

Ausgangspunkt der gegenständlichen Untersuchung ist Art. 12 Abs. 1 DS-GVO, wonach der Verantwortliche verpflichtet ist, der betroffenen Person alle *Informationen* gemäß den Art. 13 und 14 und alle *Mitteilungen* gemäß den Art. 15 bis 22 und 34 DS-GVO zu übermitteln (im Rahmen der Untersuchung zusammengefasst als „Informations- und Mitteilungspflichten“). Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag dazu leisten, Rechtsunsicherheiten in Zusammenhang mit den Pflichten nach Art. 12 Abs. 1 DS-GVO zu beseitigen.

Hauptfrage:

- Die zentrale Forschungsfrage stellt sich im Zusammenhang mit der Beschränkung einer Information bzw. Mitteilung, sei es aufgrund der Geltendmachung eines Entgelts, der Weigerung zur Auskunft, des Vorrangs von Interessen Dritter bzw. des Verantwortlichen (etwa der Verweis auf Geschäftsgeheimnisse),¹⁷ oder sei es aufgrund materienspezifischer

Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

¹⁶ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation); diese soll durch eine e-Privacy Verordnung ersetzt werden, weshalb im Zuge der Arbeit die neue Rechtslage berücksichtigt wird, sofern das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig Abschluss findet.

¹⁷ Vgl § 4 Abs. 6 des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.

Regelungen, die der DS-GVO als *lex specialis* vorgehen. Die jeweils einschlägigen Bestimmungen des DSGVO werden an der entsprechenden Stelle mitberücksichtigt.

- Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Behandlung des Auskunftsrechts nach Art. 15 sowie der Informationspflicht bei erstmaliger Erhebung von Daten nach Art. 13 der Verordnung.

Nebenfragen:

- Ein in der Literatur bisher weniger beachtetes Thema ist die Ausgestaltung von speziell an Kinder gerichteten Informationen¹⁸ sowie Fragen der Durchsetzung eines Auskunftsanspruches, vom erstmaligen Antrag bis hin zur Exekution eines „Auskunftstitels“ gemäß § 24 Abs. 5 DSGVO.¹⁹
- Unklar ist, ob von den Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO ein subjektives Betroffenenrecht ableitbar ist, das wie das Auskunftsrecht nach Art. 15 der Verordnung aktiv geltend gemacht und – unter Umständen – notfalls auch exekutiert werden kann.
- Die vorliegende Arbeit widmet sich auch der Umsetzung von Informationspflichten in Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht von Bildverarbeitungen bzw. der Frage, wie sich diese Bestimmungen zueinander verhalten.²⁰

Um diese Fragen zu beantworten, ist zu untersuchen, inwiefern an die bisherige Judikatur zu gewissen Fragestellungen angeknüpft werden kann und wo differenziert werden muss. In diesem Zusammenhang werden auch die Leitlinien der Art. 29-Datenschutzgruppe bzw. des nunmehrigen Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) berücksichtigt.²¹

Im Ergebnis soll verständlicher sein, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt eine Information oder Mitteilung zu erteilen ist und welche Beschränkungen zu

¹⁸ Vgl Art. 12 Abs. 1 sowie ErwGr 38 DS-GVO sowie § 4 Abs. 4 DSGVO.

¹⁹ Vgl § 24 Abs. 5 DSGVO.

²⁰ Vgl § 13 Abs. 5 DSGVO.

²¹ Zum Archiv der Art. 29-Datenschutzgruppe siehe http://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/index_en.htm (abgerufen am 22.7.2018); zu den Guidelines des EDSA siehe https://edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance/gdpr-guidelines-recommendations-best-practices_en (abgerufen am 22.7.2018).

beachten sind. Viele Fragestellungen werden letztlich keiner allgemeingültigen Antwort zugänglich sein, sondern können nur von Fall zu Fall gelöst werden.

Vor diesem Hintergrund muss ein entsprechender Rechtsrahmen herausgearbeitet werden, der zur Beurteilung von Einzelfällen herangezogen werden kann. Das Ergebnis soll praxisgerecht sein und in keiner theoretischen Aufzählung aller Informationen enden, zu deren Bereitstellung der Verantwortliche verpflichtet ist. Vielmehr soll auch ein Vorgehen aufgezeigt werden, auf welche konkrete Weise die entsprechende Information an den Betroffenen kommuniziert werden kann, um die DS-GVO in der Praxis lebbar zu machen.

3. VORLÄUFIGE GLIEDERUNG

KAPITEL 1: EINLEITUNG

- A. Überblick der datenschutzrechtlichen Terminologie**
- B. Gegenstand der Untersuchung**
- C. Gang der Untersuchung**

KAPITEL 2: GRUNDLAGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- A. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**
 - 1. Entwicklungsprozess
 - 2. Rechtsnatur
 - 3. Terminologie
 - 4. Territorialer Anwendungsbereich
 - 5. Sachlicher Anwendungsbereich
 - 5.1. Verarbeitung
 - 5.2. Personenbezug
 - 5.3. Identifizierbarkeit
 - 6. Rollenverteilung

- 6.1. Verantwortlicher
- 6.2. Auftragsverarbeiter
- 6.3. „betroffene Person“
- 6.4. Kinder
- 6.5. Dritte
7. Besondere Kategorien personenbezogener Daten
8. Sachverhalte mit Auslandsbezug

B. Datenschutzgesetz (DSG)

1. Entwicklungsprozess
2. Grundrecht auf Datenschutz
3. Datenschutzbehörde

C. Richtlinie für Polizei und Justiz

KAPITEL 3: PASSIVE INFORMATIONSPFLICHTEN

A. Verhältnis zu Meldepflichten

B. Verhältnis zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

C. Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DS-GVO)

1. Allgemeines und Zweck der Regelung
2. Grundrechtlicher Rahmen
3. Abgrenzung zu sonstigen Informationsrechten
 - 3.1. Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz
 - 3.2. Akteneinsicht
 - 3.3. Gefällige Auskünfte
 - 3.4. Öffentliche Verzeichnisse
 - 3.5. Strafregisterauszug
4. Träger des Auskunftsrechts

- 4.1. Natürliche Person
- 4.2. Juristische Person
- 5. Auskunftspflichtete
- 6. Antrag auf Auskunft
 - 6.1. Schriftlicher Antrag
 - 6.2. Mündlicher Antrag
 - 6.3. Identitätsnachweis
 - a) Begründete Zweifel
 - b) Zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität
 - c) Form des Identitätsnachweises
 - 6.4. Mitwirkungspflicht des Antragstellers
 - 6.5. Antrag eines Kindes
- 7. Grundsätze der Auskunft
 - 7.1. Schriftlichkeit
 - 7.2. Entgeltlichkeit und Weigerung zur Auskunft (Art. 12 Abs. 5)
 - a) Grundsatz der Unentgeltlichkeit
 - b) offenkundig unbegründete Anträge
 - c) exzessive Anträge
 - d) angemessenes Entgelt
 - e) Auskunftsverweigerung
 - 7.3. Auskunft per Einrichtung eines Fernzugangs
 - 7.4. Verständlichkeit
 - 7.5. Anforderungen für Auskünfte an ein Kind
- 8. Frist
 - 8.1. Verlängerung der Frist

- 8.2. Nachträgliche Auskunft im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens
- 8.3. Frage der Verjährung
- 9. Inhalt der Auskunft nach Abs. 1
 - 9.1. Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - 9.2. Verarbeitungszwecke
 - 9.3. Kategorien personenbezogener Daten
 - 9.4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern
 - 9.5. Name und Adresse von Auftragsverarbeitern
 - 9.6. Geplante Speicherdauer
 - 9.7. Aufklärung über die Betroffenenrechte
 - 9.8. Aufklärung über das Beschwerderecht
 - 9.9. Herkunft der Daten
 - 9.10. Automatisierte Entscheidungsfindung
 - a) Profiling
 - b) Entscheidungslogik
 - c) Tragweite und angestrebte Auswirkung der Verarbeitung
 - 9.11. Auskunft von Kreditauskunfteien
 - 9.12. Auskunft von Adressverlage und Direktmarketingunternehmen
- 10. Inhalt der Auskunft nach Abs. 3 (Recht auf Datenkopie)
- 11. Inhalt der Auskunft nach Abs. 2
 - 11.1. Verhältnis zur Auskunft nach Abs. 1
 - 11.2. Form der Kopie und ergänzende Bemerkungen
 - 11.3. Erste Kopie
 - 11.4. Weitere Kopien und Fragen des Entgelts
 - 11.5. Form der Kopie

- 12. Beschränkungen der Auskunftspflicht
- 12.1. Beschränkungen nach Abs. 4 und ErwGr 63
 - a) „Rechte und Freiheiten“
 - b) „anderer Personen“
 - c) „nicht beeinträchtigen“
 - d) Interessenabwägung
 - e) hinreichende Determiniertheit der Interessen
 - f) Gegenwärtigkeit der Interessen
 - g) Fazit
- 12.2. Beschränkungen nach Art. 23

D. Auskunft nach § 44 DSGVO

- 1. Allgemeines und Zweck der Regelung
- 2. Verhältnis zu Art. 15 DS-GVO
- 3. Inhalt der Auskunft nach Abs. 1
- 4. Einschränkungen nach Abs. 2
 - 4.1. Nichterteilung

E. Auskunft nach dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

F. Auskunft von gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

KAPITEL 4: AKTIVE INFORMATIONSPFLICHTEN

A. Überblick

B. Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DS-GVO)

- 1. Allgemeines und Zweck der Regelung
- 2. Grundrechtlicher Rahmen
- 3. Verhältnis von Abs. 1 und Abs. 2

4. Rahmenbedingungen der Information
 - 4.1. Zeitpunkt
 - 4.2. Form
 - 4.3. Darstellungsweise
5. Informationspflichten nach Abs. 1
6. Informationspflichten nach Abs. 2
7. Information über Zweckänderung nach Abs. 3
8. Informationen für Kinder
9. Beschränkungen der Informationspflicht
 - 9.1. Bereits vorhandene Informationen (Abs. 4)
 - 9.2. Beschränkungen nach Art. 23
10. Auswirkungen bei Verstoß gegen die Informationspflicht

C. Informationspflicht nach § 43 DSGVO

1. Allgemeines und Zweck der Regelung
2. Verhältnis zu Art. 13 und 14 DS-GVO
3. Informationspflicht nach Abs. 1
4. Informationspflicht nach Abs. 2
5. Zeitpunkt

D. Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 14 DS-GVO)

1. Allgemeines und Zweck der Regelung
2. Grundrechtlicher Rahmen
3. Rahmenbedingungen der Information
 - 3.1. Zeitpunkt
 - a) Allgemeine Regel

- b) Datenerhebung zur Kommunikation mit der betroffenen Person
- c) Datenerhebung zur Offenlegung an einen anderen Empfänger
- 3.2. Form
- 3.3. Darstellungsweise
- 4. Informationspflichten nach Abs. 1
- 5. Informationspflichten nach Abs. 2
- 6. Information über Zweckänderung nach Abs. 4
- 7. Informationen für Kinder
- 8. Ausnahmen von der Informationspflicht
 - 8.1. Bereits vorhandene Informationen
 - 8.2. Ausnahmenkatalog nach Abs. 5 lit b
 - a) Unmöglichkeit
 - b) Unverhältnismäßiger Aufwand
 - c) Privilegierte Verarbeitungen
 - 8.3. Ausdrückliche Regelung nach Abs. 5 lit c
 - 8.4. Berufsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht nach Abs. 5 lit d
- 9. Auswirkungen bei Verstoß gegen die Informationspflicht
- E. Mitteilungspflicht nach Art. 19 DS-GVO**
 - 1. Allgemeines und Zweck der Regelung
 - 2. Grundrechtlicher Rahmen
 - 3. Form der Mitteilung
 - 4. Beschränkungen der Mitteilungspflicht
 - 4.1. Unmöglichkeit
 - 4.2. Unverhältnismäßig hoher Aufwand
 - 5. Unterrichtungspflicht nach Art. 19 letzter Satz DS-GVO

F. Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DS-GVO

1. Allgemeines und Zweck der Regelung
2. Grundrechtlicher Rahmen
3. Form der Benachrichtigung
4. Inhalt der Benachrichtigung
5. Spezielle Benachrichtigung für Kinder
6. Absehen von einer Benachrichtigung
 - 6.1. Geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen
 - 6.2. Beseitigung des hohen Risikos durch nachfolgende Maßnahmen
 - 6.3. Unverhältnismäßig hoher Aufwand
7. Benachrichtigungspflicht nach Abs. 4

KAPITEL 5: RECHTSSCHUTZ

- A. Beschwerde an die Datenschutzbehörde**
- B. Verfahren vor der Datenschutzbehörde**
- C. „Black-Box Verfahren“**
- D. „One-Stop-Shop“**
- E. Instanzenzug**
- F. Exekution eines Auskunftsanspruches**
 1. Zuständigkeitsfragen
 2. Exekutionstitel
 3. Mittel zur Exekution einer Auskunft
- G. Zivilrechtlicher Rechtsschutz**

KAPITEL 6: SANKTIONEN

- A. Zuständigkeitsfragen**
- B. Geldbußen**

C. Besondere Strafbestimmungen

D. Weitere Sanktionen

KAPITEL 7: AUSBLICK UND ZUSAMMENFASSUNG

4. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

- VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre (WS 2017/18)
- Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder aus Wahlfächern (WS 2017/18)
- SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (SS 2018)
- SE oder KU zur Judikatur- oder Textanalyse (SS 2018)
- weitere Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder aus Wahlfächern (WS 2018)
- zwei Seminare, davon eines verpflichtend aus dem Dissertationsfach (bis WS 2019)
- Einreichung der Dissertation und Defensio (bis WS 2019)

5. LITERATURAUSZUG

Baumgartner, Grundrechte und Datenschutz, AnwBl 2014, 24

Bresich/Riedl, Das Google-Urteil und das Recht auf "Vergessenwerden", in *Baumgartner* (Hrsg), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2015 (2015) 221

Brodil (Hrsg), Datenschutz im Arbeitsrecht. Mitarbeiterüberwachung versus Qualitätskontrolle. Wiener Oktobergespräche 2009 (2010)

Brodil, Betriebsverfassungsrechtlich determinierter Datenschutz? Anmerkungen zu einer Entscheidung der Datenschutzkommission, ZAS 2013/45, 26

Brodil, Sensible Daten im Arbeitsverhältnis. Nochmals zur Erfassung von § 9 Z 11 DSG 2000, in *Kietaibl/Schörghofer/Schrammel* (Hrsg), Rechtswissenschaft und Rechtskunde (2014) 1

Diller/Deutsch, Arbeitnehmer-Datenschutz contra Due Diligence, K&R 1998, 16

Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, Kommentar Datenschutzrecht³ (2017)

Dürager, Datenschutz beim Unternehmenskauf - Welche datenschutzrechtlichen Grenzen im Rahmen eines Share Deal oder Asset Deal zu beachten sind, jusIT 2010/106, 209

Egermann/Hauer, Datenschutz im Unternehmen, ecolex 2014, 4

Ehmann/Selmayr (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung Kommentar (2017)

Ennöckl (Hrsg), Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung (2014)

Feiler/Forgó, EU-Datenschutz-Grundverordnung (2016)

Forgó, Informierte Einwilligung und gesetzlich normierte Zulässigkeit der Datenverwendung im Sozialrecht. Eine Kurzanalyse vor dem Hintergrund der Entwürfe einer Datenschutzgrundverordnung, ZAS 2014/49, 299

Fritz, Datenschutzrechtliche Implikationen des Vollzugs von Unternehmenstransaktionen, in *Jahnel* (Hrsg), Datenschutzrecht. Jahrbuch 2015 (2015) 119

Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger (Hrsg), Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (2017)

Grünanger/Goricnik (Hrsg), Arbeitnehmer-Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle (2014)

Jahnel, Datenschutzrecht Handbuch² und Update (2016)

Jelinek/Schmidl/Spanberger (Hrsg), Kommentar zum Datenschutzgesetz (2018)

Knyrim (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung (2016)

Knyrim (Hrsg), Datenschutzrecht. Praxishandbuch für richtiges Registrieren, Verarbeiten, Übermitteln, Zustimmung, Outsourcen, Werben uvm³ (2015)

Kühling/Buchner (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz Kommentar (2018)

Löschnigg, Datenermittlung im Arbeitsverhältnis (2009)

N.Raschauer (Hrsg), Datenschutzrecht (2010)

Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (in der jeweiligen RDB Online-Fassung)

Siemen, Datenschutz als europäisches Grundrecht (2006)

Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung (2017)

Uitz, Datenschutz bei Unternehmenskäufen, in *Bauer/Reimer* (Hrsg), Handbuch
Datenschutzrecht (2009), 601

Wohlgemuth, Datenschutz für Arbeitnehmer² (1988)